

Regionales Bibermanagement, Pilotprojekt Oö Umwelthanwaltschaft

AG Landnutzung

Ergebnisprotokoll der Sitzungen vom 15.10.2018 und 15.11.2018

Moderation: Oö Umwelthanwaltschaft

Fachliche Leitung: Franz Zeiser, Gundi Habenicht

Protokoll: Gundi Habenicht

Teilnehmer¹:

Sitzung 15.10.2018:

Aschauer Gerhard	Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Amt der Oö. LReg.
Baschinger Hans Jürgen	Oö. Umwelthanwaltschaft, Amt der Oö. LReg.
Buchberger Gerald	Landwirtschaftskammer Oö
Donat Martin	Oö. Umwelthanwaltschaft, Amt der Oö. LReg.
Habenicht Gundi	Biologin
Münzker Werner	Magistrat Stadt Linz
Reifeltshammer Stefan	Abteilung Naturschutz, Amt der Oö. LReg.
Riegler Gregor	Gewässerbezirk Braunau, Amt der Oö. LReg.
Zauner-Wagner Johann	Oö. Wasser; Amt der Oö. LReg.
Zeiser Franz	Landwirt

Sitzung 15.11.2018

Aschauer Gerhard	Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Amt der Oö. LReg.
Baschinger Hans Jürgen	Oö. Umwelthanwaltschaft, Amt der Oö. LReg.
Donat Martin	Oö. Umwelthanwaltschaft, Amt der Oö. LReg.
Graßer Gerhard	Oö. Wasser; Amt der Oö. LReg.
Gumpinger Clemens	Büro Blattfisch
Habenicht Gundi	Biologin
Münzker Werner	Magistrat Stadt Linz
Prinz Haimo	Bundesamt für Wasserwirtschaft, Scharfling
Reifeltshammer Stefan	Abteilung Naturschutz, Amt der Oö. LReg.
Schlemper Wolf Dietrich	Landwirtschaftskammer Oö
Schön Bernhard	Abteilung Naturschutz, Amt der Oö. LReg.
Zeiser Franz	Landwirt

Folgende Aufgaben wurden der Arbeitsgruppe gestellt:

- Erstellung eines Konfliktypenkataloges, gegliedert in Haupt- und Untergruppen
- Exakte Problembeschreibung für jede Untergruppe betreffend die Biberaktivitäten Graben, Nagen, Stauen
- Definition der Kriterien für die Erheblichkeit einzelner Konflikte

¹ Schriftliche Mitteilungen auch durch den Oö. Landesjagdverband vertreten durch Böck Christopher

- Auflistung der Datengrundlagen, die für eine Beurteilung der Erheblichkeit eines Konfliktes wesentlich sind, und Klärung, inwieweit diese Daten bereits vorhanden sind oder eigens erhoben werden müssten

Konflikttypenkatalog

1. Wald
2. Grünland
 - 2.1 Wiese
 - 2.2 Weide
 - 2.3 Acker
3. Meliorationsanlagen / Drainagen
4. Fischteiche
5. Sonderkulturen
 - 5.1 Energieholzplantage
 - 5.2 Botanische Gärten
 - 5.3 Christbaumkulturen
 - 5.4 Städtische Parkanlagen, Gartenanlagen

1. Wald

Unter welchen Bedingungen treten Probleme auf:

GRABEN: i. d. R. keine direkten Einflüsse

- Gefahr von Einbrüchen an Wegen oder Rückegassen, die parallel zum Gewässer verlaufen (vgl. Konflikt Infrastruktur)
- Verändern der Uferlinie von Gewässern – Erosion. Dadurch möglicherweise umstürzende Bäume

NAGEN: direkte Einflüsse i. d. R. im Nahbereich der Gewässer (20 – 30 m Korridor)

- Durch An- bzw. Umnagen von Bäumen entlang von Gewässern entsteht ein erhöhter Aufwand für die Instandhaltung von Wegen, Wanderwegen, Forststraßen. Eine regelmäßige Kontrolle des Baumbestandes ist bei bekannter Biberaktivität notwendig (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, vgl. Konflikt Infrastruktur).
- Bei intensiver wiederholter Nage-Aktivität des Bibers an grundsätzlich ausschlagfähigen Baumarten kann es zum Absterben einzelner Bäume kommen (Weiden, Erlen, Pappeln). Damit wird die Möglichkeit der forstlichen Nutzung eingeschränkt.
- Selektive Entnahme von wirtschaftlichen Zielbaumarten: z. B. Edellaubholz, Hybridpappel, Tanne
- Nagen und Fällen an allen Baumarten

STAUEN:

- Durch Vernässung kann es zum Absterben von Einzelbäumen kommen, zur Änderung von Waldgesellschaft bis hin zum Absterben ganzer Bestände und die Bildung von

stehenden Gewässern – dadurch Wertverlust. Nutzung kann stark eingeschränkt (nur bei gefrorenem Boden) bzw. auch zur Gänze unmöglich werden.

- Veränderung der Uferlinie, Ufererosion, neue Gewässerverläufe. Wenn das Ufer sich in Verbindung mit Stauaktivitäten verändert, kann das Gewässer deutlich breiter werden als ursprünglich. Es handelt sich um einen dynamischen Prozess am Standort, der an mehreren Stellen eines Biberrevieres auftreten kann.

Erheblichkeit:

Dauernder Nutzungsentgang kann, bezogen auf die einzelne Fläche, erheblich sein, auf den Gesamtbetrieb gerechnet eher selten.

Zu erhebende Parameter:

Kriterienfindung für die Entscheidung:

- a) Ist aufgrund eines flächigen Einstaus eine forstliche Bewirtschaftung auf Dauer schwierig und besteht gleichzeitig die Möglichkeit der Förderung von Biberaktivitäten (Ökosystemdienstleistungen) sollte auf eine Bewirtschaftung verzichtet werden.
- b) Kann ein flächiger Einstau durch den Biber aufgrund anderer schwerwiegender Konflikte nicht toleriert werden oder ist ein solcher Stau nicht zu erwarten, soll eine forstliche Bewirtschaftung mit dem Biber ermöglicht werden.

Maßnahmen Wald:

ad a) Platz geben

- ✓ Gewässerrandstreifen ausweisen, der außer Nutzung gestellt wird oder in dem die Nutzung jedenfalls eingeschränkt ist (Abgeltung). Eine Außernutzungstellung kann im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages geregelt werden (Festlegung von Ausmaß, Grenzen). Eventuell ähnliche Vorgangsweise wie beim öffentlichen Wassergut (die unerwünschte Ausbreitung eines Gewässers wird durch „schlafende Bühnen“ eingeschränkt – quer zur Fließrichtung angeordnete Bauwerke zum Schutz und zur Sanierung von Uferanbrüchen). Im gegenständlichen Fall ist eine Abschätzung künftiger Raumnutzungen durch den Biber sehr schwierig, eine Eingrenzung der Raumnutzung durch könnte durch einen Blockwurf oder durch den Einbau eines Gitters erfolgen.

ad b): Bewirtschaftung mit Biberanwesenheit:

Waldbestandesumwandlung in Verbindung mit einer Förderung:

- ✓ Einbringen bzw. Belassen von Weichholz im ufernahen Bereich, das dem Biber zur Verfügung steht, Weichholz, das von selbst kommt, Silberpappel und Weide im Uferbereich. Richtwert: Es muss in etwa das Doppelte der gesetzten Bäume als austriebsfähige Bäume im Uferbereich und im Unterwuchs vorhanden sein.
- ✓ Auf Flächen, die erstmalig aufgeforstet werden, zu Beginn normaler Wildverbiss-Schutz ausreichend, die ersten 5 Jahre für alle Bäume.
- ✓ Schutz von Z(ukunfts) Bäumen (d.h. nicht jeder Baum soll geschützt werden) ab einer gewissen Größe, wobei im Falle einer Gitterung das Gitter alle 5 Jahre nachgesetzt werden sollte. Als Gitter empfiehlt sich entweder die Verwendung von Baustahlgitter (Breite 1 m, Maschenweite 10x10 cm, Stärke 3,4 mm) oder Estrichgitter mit einer

Stärke von 2 mm. Der Abstand zwischen Baum und Gitter soll mindestens 25-40 cm betragen, und das Gitter muss mit einer Stahlverankerung gesichert werden – schräg und verdreht in den Boden gesteckt.

- ✓ Arbeitsaufwand für die Anbringung eines Gitterschutzes: durchschnittlich 1.500 m² pro Tag
- ✓ Mehrkosten pro Jahr: Annäherungswert: 8,- € pro Baum inkl. Arbeit, mindestens 2000,- € pro ha bis zu dem Zeitpunkt, wo die Hälfte der Schutzzäune wieder weggelassen werden kann.
- ✓ eventuell Untergrabschutz* und/oder Dammregulierung/-entfernung in Regulierungsstrecken

* Untergrabschutz: Gitterung oder Steinschichtung (lokale Vertreibung)

Baustahlgitter in die Böschung (direkt im Uferbereich oder 2 m weiter landeinwärts), Wurzeln wachsen durch. Fräse ist schonender als Bagger, Kosten: Bagger (€ 60,-/h), Baustahlgitter 1,20 m tief eingraben, wichtig: mit Baustahlgitter unter die Wasseranschlagslinie reinkommen. Bewilligungspflichtiger Eingriff (Naturschutz und Wasserrecht).

2. GRÜNLAND

Unter welchen Bedingungen treten Probleme auf:

GRABEN:

- im Uferbereich von Biberrevieren werden immer wieder vom Biber Röhren angelegt, in denen die Tiere z. T. auch den Tag verbringen können. Diese Röhren reichen i. d. R. maximal bis in eine Entfernung von 10 m vom Ufer des Gewässers. Je nachdem in welcher Bodentiefe sie liegen, kann es bereits durch das bloße Begehen von Menschen zu Einbrüchen kommen, oder wenn Tiere solche Stellen betreten (Pferde, Reiten). Vor allem aber besteht die Gefahr eines Einbruchs durch das Befahren der Fläche mit Maschinen
- Verändern der Uferlinie von Gewässern, Erosion

NAGEN:

- direkte Einflüsse i. d. R. in einem ca. 20 bis 30 m breiten Korridor entlang von Gewässern. Gehölzpflanzen bzw. Bäume am Gewässerrand können vom Biber gefällt werden – Arbeitsaufwand für die Entfernung von umgestürzten Bäumen
- Verbiss von Kulturpflanzen

STAUEN:

- Überstauen von bewirtschafteten Flächen,
- Dauerhaft erhöhter Wasserspiegel im Gewässerbett und folglich Einstauen von angrenzenden Wiesenflächen (Erhöhung des Grundwasserspiegels)
- eingeschränkte Befahrbarkeit bzw. Nutzungsmöglichkeit der Wiesen sowie Veränderung der Futterqualität
- Veränderung der Vegetation

Erheblichkeit:

Graben kann zu erheblichen Schäden an Fahrzeugen oder auch zu Verletzungen von Personen führen. Fraß an Kulturpflanzen ist i. d. R. nicht erheblich. Stauen kann erheblich sein, wenn ein entsprechend großer Anteil der Flächen nicht mehr nutzbar oder nur mehr eingeschränkt nutzbar ist (der Grundwasserpegel sollte bei Wiesen mindestens 30 cm unter dem Bodenniveau liegen, bei Ackerflächen noch wesentlich tiefer).

Rechtsanspruch auf Erhaltung der Uferlinie: Anspruch auf den Erhalt der Grenze hat nur, wer einen Grenzkataster hat, andere Anrainer haben keinen Anspruch auf Erhaltung der Uferlinie. Mit dem Grundsteuerkataster kann man innerhalb eines Jahres die Wiederherstellung beanspruchen. Jedoch können gewisse Maßnahmen (Baggerarbeiten, Bodenverwundungen) eine Bewilligungspflicht nach WRRL und NschG auslösen.

Zu erhebende Parameter:

- Grundwasserstand, visuelle Beurteilung der Vernässung
- Potential zur Verbindung von Gewässern (Mündungsstellen, Gräben, Stillgewässer)
- Stauaktivitäten durch Biber möglich oder wahrscheinlich?
- Grundbesitzverhältnisse

Maßnahmen Grünland:

Graben:

- ✓ Graben stellt eine unvorhersehbare und nicht erkennbare Biberaktivität an allen Gewässern mit Bibervorkommen dar. Als präventive Maßnahme gegen das Risiko des Einbruchs in Biberröhren bleibt nur die besondere Achtsamkeit und bewusste Wahrnehmung des Gefährdungsrisikos sowie wenn möglich die Einhaltung eines Abstandes von mehr als 10 m von bewirtschafteten Flächen zum Ufer
- ✓ Grundbesitzer und die Bevölkerung sollten auf diese Naturgegebenheit hingewiesen werden
- ✓ Vor der Befahrung von Wirtschaftsflächen empfiehlt sich ein Kontrollgang mit Augenmerk auf biberbedingte Fraß- und Nagestellen sowie Ausstiege und Wechsel
- ✓ Maschinenschäden können durch Versicherungen gedeckt werden

Nagen:

- ✓ Es wird empfohlen, einmal jährlich im März ab Beginn der Vegetationszeit gefällte Bäume zu entfernen
- ✓ Im Spätherbst bis Winter gefällte Bäume nicht entfernen, sondern randlich lagern, da sie als Nahrungsquelle für den Biber dienen
- ✓ Für Feldkulturen wird die Errichtung eines temporären Elektrozauns (Standzeit einige Wochen) zwischen Ufer und Feld empfohlen. Der optimale Zeitpunkt für die Aufstellung ist abhängig von der Fruchtart, die angebaut wird: bei Getreide ca. 6 Wochen vor der Ernte, bei Mais und Zuckerrüben ab Ende Juli. Es genügen Zaunpfähle mit einer Höhe von 70 cm, Litzen in einer Höhe von ca. 10 cm und 30 cm über dem Boden anbringen

Stauen:

- ✓ Wenn ein Einstau toleriert werden kann und aus naturschutzfachlicher Sicht zielführend ist, Anlage bzw. Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Stilllegungsflächen. Befahrung muss gewährt werden
- ✓ Ansonsten flexibles Management: in trockenen Jahren Biberdämme belassen, in feuchten Jahren Dämme regulieren oder entfernen

3. MELIORATIONSANLAGEN / DRAINAGEN

Definition: Als Meliorationsanlagen oder Drainagen wurden in der Arbeitsgruppe wasserbauliche Anlagen definiert, die zur Ableitung von Oberflächenwasser dienen bzw. zur Regulation des Bodenwasserhaushalts landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Aufgrund des flächenmäßigen Ausmaßes von Meliorationsanlagen und ihrer ursächlichen Verbindung mit Gewässern – in Oberösterreich ist von einer drainierten Landfläche von ca. 43.000 ha auszugehen – kommt diesen Anlagen eine große Bedeutung im Zusammenhang mit möglichen Konflikten mit dem Biber zu. Ein Großteil der Meliorationsanlagen wird von Genossenschaften betrieben, die für die Funktion der Anlagen verantwortlich sind. Ab einer Fläche von 0,5 ha sind Drainagen nach dem oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) bewilligungspflichtig, ab einer zusammenhängenden entwässerten Fläche von 3 ha Größe sind solche Anlagen wasserrechtlich zu bewilligen, die Einleitung in ein Gewässer ist feststellungspflichtig.

Unter welchen Bedingungen treten Probleme auf:

GRABEN: keine Probleme

NAGEN: keine Probleme

STAUEN:

- Funktionsverlust durch Rückstau oder Sedimenteinträgerung. Eine Drainage kann auch bei kurzzeitigem Einstau (ab ca. 2 Monaten, abhängig von Bodentyp bzw. dem Bodenaufbau und dem Gefälle) schon langfristig geschädigt oder total funktionsunfähig werden. Ein Rückstau erfolgt zwar auch bei Hochwasser, ist aber in diesem Fall nur kurzfristig und daher für die Funktion einer Meliorationsanlage nicht relevant
- Die Einleitungsstellen der Drainagen sollten immer frei über der Wasserstandlinie liegen, i. d. R. höher als der höchste Wasserstand (heute HQ 100 = hundertjähriges Hochwasser, früher HQ 30 = dreißigjähriges Hochwasser). Es kommt vor, dass Einleitungen unter Wasser liegen. Fallweise wird das nicht als problematisch erachtet, solange das Wasser aus der Drainage vom Bach abgeleitet wird. Dies hängt vom vorhandenen Wasserdruck ab (Hangwässer, Quellen und Höhenunterschied zum Hinterland).

Erheblichkeit:

Welche Fläche wird vom Biber beeinträchtigt (Gesamtfläche oder Teilfläche der Drainage)? Handelt es sich um wasserrechtlich bewilligte Anlagen (öffentliches Interesse) oder sonstige rechtmäßig errichtete Drainagen? (Erheblichkeit nur bei ernstem Schaden)

Kleinere Flächen, wenn nachteilige Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremde Rechte zu befürchten sind.

Miteinleitung von Oberflächenwässern?

Zu erhebende Parameter:

- Art (wasserrechtlich bewilligte Anlagen, sonstige rechtmäßig errichtete Anlagen, nicht bewilligte Anlagen) und Lage von Drainagen (Hauptsammler, Seitenstränge, Einleitungen)
- Größe der drainierten Fläche
- Funktion der Anlage, im Falle einer notwendigen Sanierung Alternativen prüfen (ev. auch Auflassen der Drainage)
- Frage der Einleitung von Oberflächenwasser

Die Entwässerungsanlagen jener Genossenschaften, die Mitglied des Verbands „OÖ Wasser“ sind, sind im Geographischen Informationssystem des Landes Oö, dem „DORIS“, digital verortet (nicht punktgenau ersichtlich, wo die Einleitungen sind, aber diese Daten sind beim Verband „Oö Wasser“ einsehbar). Für sonstige Entwässerungsanlagen liegen Pläne entweder auf der Landwirtschaftskammer auf, bei Flurbereinigungen verfügt die Abt. Ländliche Neuordnung bzw. die Agrarbehörde des Landes Oberösterreich oder die Bezirkshauptmannschaft über die Pläne (Flurbereinigungsgebiete können ebenfalls aus DORIS unter Flurneuordnung entnommen werden).

Maßnahmen:

- ✓ Bei einem geplanten technischen Eingriff zur Sanierung bzw. Anpassung von Anlagen nach dem Stand der Technik sollten Biberaktivitäten berücksichtigt bzw. mitgeplant werden (auch wenn der Biber noch nicht im Gebiet ist, das Gebiet aber für den Biber geeigneten Lebensraum darstellt).
- ✓ Umbau des Hauptsammlers (parallel zum Gewässer, Einleitung unterhalb des gestauten Bereichs); Berücksichtigung Bewilligungspflicht (Wasserrecht, Naturschutz), förderbare Maßnahme
- ✓ Anlage von Sickerschächten und Sickerfiltern
- ✓ Grabenräumungen bei offenen Gräben (naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich)
- ✓ Bachbett absenken / eintiefen im Bereich des durch den Biber verursachten Staus, wenn es sich um einen burgensichernden Damm handelt
- ✓ Absenkung / Drainage des Biberdammes oder Entfernung des Dammes

4. FISCHTEICHE

Unter welchen Bedingungen treten Probleme auf:

Mögliche Konflikte mit Aktivitäten des Bibers sind abhängig von der Nutzungsform und -intensität der Anlage (Fischteich oder Fischzuchtanlage). Bei allen Fischteichen handelt es sich i. d. R. um wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlagen mit geregelter Zu- und Abfluss. Es gibt auch fischereilich genutzte Gewässer ohne Zulauf (Himmelteichgewässer, die grundwasser- und / oder niederschlagswassergespeist sind).

GRABEN:

- Wasser- und / oder Fischverlust
- Standsicherheitsgefährdung bei Vorhandensein eines (aufgesattelten) Böschungsdammes

NAGEN:

- Fehlende Beschattung, in der Folge Temperaturanstieg des Gewässers

STAUEN:

- Rückstau: Verstopfen von Zu- und Abläufen, mangelnder Sauerstoffgehalt in dicht besetzten Teichen

Darüber hinaus kann es durch Biberaktivitäten bei intensiver fischereiwirtschaftlicher Nutzung zu stressbedingten Verlusten des Fischbestandes kommen.

Erheblichkeit:

Grundsätzlich sind durch Aktivitäten des Bibers verursachte ernste Schäden möglich (Prüfung im Einzelfall). Bei Standsicherheitsgefährdungen von Dämmen ist auch ein öffentliches Interesse zu berücksichtigen.

Zu erhebende Parameter:

- Lage von bewilligten Teichanlagen (im Wasserbuch eingetragen, verortet, Aus- und Einleitungen zuordenbar)
- Ist die Anlage bewilligt (im Falle von Teichen)?
- Nutzung privat bzw. Hobby oder erwerbsmäßig?
- Standsicherheitsgefährdungen durch Untergraben möglich?

Maßnahmen:

- ✓ Technische Sanierung bei Gefährdung durch Graben des Bibers
- ✓ Bewilligung von Neuanlagen nur mit Biberuntergrabschutz und Sicherung von Zuleitungs- und Ablassbauwerken (jedenfalls bei vorhandener Biberaktivität, Gewässervernetzung, aufgesattelter Uferböschung)
- ✓ Anpassung der Nutzungsvorgaben (Besatzdichte, Produktionslimit) an mögliche Biberaktivität
- ✓ Für die Nachrüstung bestehender Anlagen ev. Fördermöglichkeiten prüfen. Nachrüsten, wenn Sanierungsmaßnahmen oder Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Wasserablassungen geplant sind. Sichern von Zuleitungs- und Ablassbauwerken nachträglich möglich.

- ✓ Biberdammregulierungen und Entfernungen, wenn Erheblichkeit gegeben ist und technische Schutzmaßnahmen nicht kurzfristig umsetzbar sind.
- ✓ In glatt ausgeführten, tiefen Anlagen mit senkrechten Wänden Anbringen von Ausstiegshilfen
- ✓ Schutz durch einen Elektrozaun als temporäre Maßnahme bzw. Prüfung einer Lösung, die auch als Schutz gegen das Eindringen des Fischotters fungiert

5. SONDERKULTUREN

- a) Pappelforst
- b) Botanischer Garten
- c) Christbaumkulturen
- d) Energiewald (können Waldflächen sein, anzeigepflichtig)

Unter welchen Bedingungen treten Probleme auf:

GRABEN:

In seltenen Fällen Untergraben von Zäunen bei nicht fachgerechtem Zaun

NAGEN:

Verlust oder Schädigung von Gehölzpflanzen (Hauptkonflikt)

STAUEN:

In Gewässernähe kann Stauen zu Konflikten durch Vernässung und Überflutung führen.

Erheblichkeit:

Ernster Schaden möglich. Öffentliches Interesse bei Botanischen Gärten.

Zu erhebende Parameter:

- Beurteilung der Schadanfälligkeit im Einzelfall – bei hoher Schadanfälligkeit (z. B. Christbaumkultur) Schutzmaßnahmen

Maßnahmen:

- ✓ Schutz von technischen Anlagen
- ✓ Zäunen: Elektrozaun, bibersichere Absperrungen im Gewässer, bibersichere Zäunung rund um das Gelände bzw. mindestens an den Wasserseiten (geeignetes Material: Estrichgitter, 40 cm im Boden eingraben oder umlegen)
- ✓ Schutzanstrich gegen Wildverbiss (z. B. Trico); Alternative: Einsatz von Mitteln, deren Geruch vom Biber gemieden wird (z. B. Schaffett, auf bodennaher Vegetation aufbringen – wasserempfindlich beim Auftragen, benötigt 2 Tage, bis es trocken ist). Kontrolle durch Wildtierkamera
- ✓ Bei Gefahr durch Umstürzen von Bäumen: Regelmäßige Kontrolle, Einzelbaumschutz auch zur Erhaltung des Landschaftsbildes (Ortsbildes)
- ✓ Möglichkeit: Anpassungen im Jagdgesetz – Kulturen, die wildsicher gezäunt sein müssen, müssen auch „bibersicher“ gezäunt sein, wenn sie an Gewässern liegen („hasendicht“ und „rehdicht“ alleine reicht nicht).
- ✓ Drahtkörbe in Streuobstwiesen und Zäunung in Intensivkulturen